

Die Rittergesellschaft »mit dem Greifen« (1379)

von Alfred Friese

Mit diesem Thema beginnt eine Aufsatzreihe, die dem Land am südlichen Mainverneck, dem Bauland und dem Odenwald gilt, dem Gebiet also, in das uns die diesjährige dreitägige Sommerstudienfahrt führen soll.

Die Schriftleitung

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Wertheims im späten Mittelalter

Vom elften bis dreizehnten Jahrhundert vollzog sich im Deutschen Reich der rasche Aufstieg ursprünglich unfreier Dienstmannen in wichtige Schlüsselstellungen des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Dieser neu entstehende Rechtsstand wurde je länger desto mehr zu einem abgeschlossenen Geburtsstand, dem auf die Dauer ein kollektives Auftreten nicht verwehrt werden konnte. Die als Personenverbände konstituierten königlichen und landesherrlichen Dienstmansschaften wandelten sich dabei immer stärker zu landschaftlich organisierten Verbänden, die sich besonders am Neckar, Mittelrhein und Untermain zu Bündnissen gemeinschaftlichen Lebens zusammenschlossen. Sie fühlten in der Unsicherheit ihrer Lage, daß sie sich nur durch tatkräftiges Einstehen füreinander behaupten konnten. Ihr Anliegen war der von ungezählten Fehden bedrohte Landfrieden, die Schaffung eines politischen Friedensbezirks. Daneben aber dienten ihre Bünde der Wahrnehmung ritterschaftlicher Standesinteressen gegenüber den Dynastien, den Landesherren. Ihre Entwicklung und Wirksamkeit muß als ein organisches Wachstum der verschiedenartigen historischen Landschaften, denen sie entstammten, verstanden werden.

Für kurze Zeit ist im Main-Tauber-Land, unter dem Schutz und Schirm der Grafen von Wertheim, eine solche politische und genossenschaftliche Einung aufgeblüht. Wir finden in dem Bundesbrief der Rittergesellschaft „mit dem Greifen“, der im Gemeinschaftlichen Archiv der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim auf der Burg zu Wertheim erhalten ist, im Jahre 1379 alle uns auch anderwärts bekannten Bestimmungen dieser vorwiegend politischen Bündnisse, vermischt mit genossenschaftlichen Sonderungsbestrebungen und seltsam schillernden zeitgeschichtlichen Zügen wieder. Die Statuten des „Greifen-Bundes“ haben ihr Vorbild in den bekannten Städtebündnissen und in den Regeln der geistlichen Ritterorden. Die mehrmals, meist zweimal jährlich stattfindenden „Kapitel“ der Gesellschaft (so wurden ihre Zusammenkünfte genannt) dienten der Beschlußfassung über wichtige gemeinsame Angelegenheiten, der Aufnahme neuer Mitglieder, der Wahl der drei „Könige“ (= Hauptleute) und der Beilegung von Zwistigkeiten unter den „Gesellen“ (= Mitglieder). Innerhalb des Ritterbundes genossen die beteiligten Dynastien verfassungsmäßig gegenüber dem Landadel keinerlei Vorrang, wie in diesem Kreis auch der Unterschied von arm und reich keine Rolle spielen sollte.

Ethos und politisch-soziale Wirklichkeit treten hier völlig auseinander. Den in der Regel jährlich gewählten „Königen“ waren alle zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Diese verwalteten mit Hilfe eines Schreibers die Bundeskasse und vertraten die Gesellschaft bei öffentlichen Angelegenheiten nach Weisung des Kapitels. Ihnen wurden die Streitigkeiten der Gesellen untereinander und mit Dritten vorgetragen. Wenn diese nicht sofort zu

schlichten waren, wurden Schiedsrichter bestimmt, die sich des gütlichen Ausgleichs anzunehmen hatten. Sie bestrafte die gewöhnlichen Verstöße gegen die genossenschaftlichen Pflichten mit Geldstrafen, konnten aber auch Haftstrafen nach freiem Ermessen aussprechen. Damit sorgte die Gesellschaft über die bloße Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten hinaus für Frieden und Ordnung zwischen den Gesellen und förderte so den Landfrieden.

Das Bundesgericht war ein Friedensgericht, unter den Gesellen war keine Rache zulässig. Daneben war es ein Sühngericht, es griff in Fehdefällen ein mit dem Ziel, die Fehde durch Sühne zu ersetzen. Brach also ein Streit unter den Gesellen aus, so erließen die Könige ein Friedensgebot. Nur wenn der Beklagte die Sühne ablehnte und trotz des Friedensgebotes Fehdehandlungen beging, oder wenn er der Aufforderung, vor dem Sühngericht zu erscheinen, keine Folge leistete, setzte die Gesellschaft ihre Zwangsmittel ein: Ausstoßung aus ihren Reihen und Ehrloserklärung. Überhaupt büßte man durch unritterliches Verhalten die Achtung seiner Genossen und damit die Standesehre ein.

Wie der ganze Bund nur durch den Treueid und das Ethos seiner Mitglieder entstanden war, so erlangte auch jeder Geselle nur durch seinen Treueid und seine „virtus“ die Mitgliedschaft. Zugelassen wurde allein der, den der ganze Verband aufzunehmen bereit war. Eid- und Aufnahmezwang, auch für Verwandte und Freunde von Mitgliedern, bestand nicht. Der Feind eines Gesellen war auch der Feind des Bundes, keiner durfte diesen in sein Haus aufnehmen, köstigen oder schirmen. Auch hier traf den Begünstiger die Strafe der Ausstoßung.

Aus der landschaftlichen Zusammensetzung der Gesellen müssen wir versuchen, die politische Wirksamkeit des „Greifen-Bundes“ deutlich zu machen. Daß der Adel des Untermainlandes, des Taubertales und des Odenwaldes den größten Anteil hatte, nimmt nicht wunder. Auffallend ist die starke Beteiligung hoher Dynastien: der Grafen von Wertheim, der Grafen von Rieneck, der Schenken von Erbach. Damit stieg der politische Einfluß der „Greifen“. Neben ihnen standen die Rüd't von Collenberg und Bödighcim, die Stettenberg, die Hardheim, die Uissigheim, die Hochhausen, die Aschhausen, mehrere Gebattel, die Helmstatt, die Stumpf von Schweinberg, die Gundelwin, Krauthcim und Truchsess, insgesamt 44 Ritterbürtige, deren Siegel in langer Reihe den Bundesbrief zieren.

Bevorzugter Kapitelsitz der „Greifen“ war Wertheim, regelmäßige Kapiteltage der 2. Sonntag nach Ostern und der 1. Sonntag nach Michaelis (29. 9.) Ihr Wappentier, der Greif, wurde in stilisierter Darstellung von allen Gesellen an einer goldenen Kette um den Hals getragen. In wechselnder Verbindung mit anderen Emblemen war er auch auf den Wappenröcken der Mitglieder aufgesteckt. Dies alles diente dazu, den festlichen Ereignissen ihrer Kapiteltage den Reiz des Esoterisch-Mystischen zu verleihen. Hinzu trat eine ausgeklügelte Sprache der Farben und Gewandung. Mittel- und Höhepunkt ihres gesellschaftlichen Lebens war eben dieses Fest, die „hohgezite“. Hier realisierten sich Ehre und Freude, das ganze gesteigerte Lebensgefühl des Adels. Eng damit verbunden war meist das Turnier, das Kampfspiel, künstlerisches Abbild der Reiterschlacht. Hier mag der „Kürlesgarten“ vor dem äußeren Mühlentor in Wertheim seine schönsten Tage erlebt haben, doch erfahren wir nichts Näheres aus dem Bundesbrief der „Greifen“, wie uns ja überhaupt alle weiteren Quellen über diesen Ritterbund

„Greifen“, wie uns ja überhaupt alle weiteren Quellen über diesen Ritterbund fehlen. Jedenfalls war auch die zwischenlandschaftliche Einigung des „Greifen“ eine Vorstufe jenes gesamt-deutschen Bundes des ritterschaftlichen Adels, der im Jahre 1427, in der Ohnmacht des Reiches, von sich aus den Kampf wider die Ketzer, die Hussiten, aufnahm. Erst nach dem Baseler Konzil (1431-49) verschob sich das Schwergewicht der ritterschaftlichen Bestrebungen wieder auf den Landfrieden, dem sie seit ihrer Gründung gedient hatten.

Der „Greifenbund“ hat allem Anschein nach das 14. Jahrhundert nicht überlebt. Zusammen mit anderen Rittergesellschaften, die wir unter dem „Jörgen-Schild“, „mit dem Esel“, „Fuchs“, „Adler“ etc. kennen, war der „Greifen-Bund“ ein Glied in der langsam zerfallenden Kette ritterschaftlicher Einungen, aufs ganze gesehen, eine besonders reizvolle Seite der deutschen Sozialgeschichte.

Der Name Wertheims war bisher in der ritterlich-höfischen Kulturgeschichte kaum bekannt. Wir wissen nur wenig von der Blüte des Minnesangs auf der Burg zu Wertheim im 13. Jahrhundert (Wolfram von Eschenbach). Jetzt wird man auch im ausgehenden 14. Jahrhundert von regem ritterschaftlichen Leben in Wertheim sprechen müssen, eine Stellung, die den „Greifen“ zu danken ist.

Anmerkung: Textabdruck des „Bundesbriefes der Rittergesellschaft mit dem Greifen“ in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 14, 2. Heft S. 259 ff (Würzburg 1857)

Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

6. Nach § 7 der Bayerischen Bauordnung (BO) vom 17. 2. 1901 ist die Veränderung der Außenansicht von Gebäuden (Ziff. 5) genehmigungspflichtig. Der Zweck der Bauordnung ist jedoch kein denkmalpflegerischer, sondern ein polizeilicher im alten Sinn des Wortes; er erstreckt sich daher nur auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es kann damit allenfalls die Veränderung einer Fassade in einem geschlossenen historischen Straßensbild verhindert werden, dagegen nicht z. B. die eines einzelnen historischen Hauses in einer neuen Häuserfront, da hier eine Modernisierung der Fassade, sofern sie nicht an sich unschön ist, niemals gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde¹⁹⁾.

7. Daß ein Schutz der Baudenkmale, soweit sie mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, gegen Abbruch nach der V vom 3. 4. 37 (RGBl. I S. 440) möglich sei, wie Ritz-Wallenreiter²⁰⁾ glauben, ist unzutreffend. Auch hier sind nur Erwägungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, zulässig.

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Sultan-Kanonen im Germanischen Museum

Die Patina ehrwürdigen Alters bedeckt acht gewichtige Kriegsinstrumente, denen der weite Hof des 60-jährigen Karäuserklosters in Nürnberg erst jüngst zur neuen Heimstatt wurde. Wir würden die reichverzierten Rohre heute „Kanonen“ nennen. Damals, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, hießen sie noch „Halbe Schlangen“, „Kartaunen“ oder „Steinbüchsen“. In deutschen, französischen und italienischen Werkstätten gegossen, schützten sie einst das Bollwerk der Johanniter auf Rhodos, bis sie 1522 in die Hände der Türken fielen. Mit dieser Artillerie schossen die „Krieger des Halbmonds“ dann eine Bresche in die für unüberwindlich gehaltenen Mauern von Konstantinopel und hefteten so den entscheidenden Sieg an ihre Fahnen. Heute gehören sie zu den interessantesten Sammlungsstücken des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

¹⁹⁾ Nicht ganz eindeutig die Stellungnahme von Ritz-Wallenreiter S. 86

²⁰⁾ a. a. O. Auch die ME vom 5. 5. 1959, MABl S. 201, ist der Auffassung, daß mit dieser V der Abbruch von denkmalwerten Gebäuden verhindert werden könne. Das ist jedoch aus dem Text der Normen nicht zu ersehen. Das Gegenteil ergibt sich schon daraus, daß durch diese V nur Gebäude, die mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, geschützt sind. Würden denkmalpflegerische Ziele mit diesen Bestimmungen verfolgt, so müßten auch kleinere Gebäude geschützt werden.